

Meldungen

Für jeden Arbeitgeber bestehen bestimmte rechtliche Pflichten gegenüber der Sozialversicherung. In Form von Meldungen werden durch den Arbeitgeber Tatbestände an die Sozialversicherung übermittelt. Durch diese Meldungen kann die Sozialversicherung in den einzelnen Versicherungszweigen ihre Rolle als Versicherer gegenüber den Arbeitnehmern wahrnehmen.

Worum handelt es sich?

Die Sozialversicherung benötigt Informationen über den Arbeitgeber und seine Arbeitnehmer. Diese Informationen werden mit Meldungen an die Träger der Sozialversicherung (SV-Träger) übermittelt. Es gibt anlassbezogene Meldungen (z. B. bei Unterbrechung einer Beschäftigung) und regelmäßige Meldungen (Jahresmeldung und UV-Jahresmeldung).

Jede Meldung wird nur an eine einzige Stelle der Sozialversicherung gesendet. Wenn Informationen für mehrere SV-Träger enthalten sind, werden sie zwischen den betroffenen Organisationen intern verteilt.

Die meisten Meldungen zu einem Arbeitnehmer gehen an dessen Krankenkasse. Die Krankenkasse ist auch als Einzugsstelle Empfänger aller Beitragszahlungen. Sie verteilt die Beiträge dann innerhalb der Sozialversicherung.

Inzwischen werden fast alle Meldungen des Arbeitgebers auf elektronischem Wege übertragen. Eine besondere Ausnahme ist das Haushaltsscheck-Verfahren für Minijobber im privaten Haushalt.

Welcher Zweck wird erfüllt?

Jede Meldung an die Sozialversicherung basiert auf einer gesetzlichen Vorgabe. Das Gesetz legt auch die Meldezeiträume fest und bestimmt, bis wann eine Meldung abgegeben sein muss. Ergänzend legt die Sozialversicherung in sogenannten „Gemeinsamen Grundsätzen“ fest, welche Informationen der Arbeitgeber zu welchem Meldegrund anzugeben hat.

Welche Norm ist die Grundlage?

[§ 28a SGB IV](#) darüber hinaus die Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung - [DEÜV](#) für weitere Einzelheiten im Arbeitgeber-Meldeverfahren.

Die darauf aufbauenden und ergänzenden Dokumente der Sozialversicherung zur [Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung – DEÜV](#) finden Sie in der SV-Bibliothek des Informationsportals unter dem angegebenen Link.

Wo kann ich mich informieren?

Informationsportal für Arbeitgeber

Die Dokumente der Sozialversicherung zum [Meldeverfahren](#) finden Sie unter dem Link in der SV-Bibliothek des Informationsportals. Über Hintergründe zu den einzelnen Meldungen informiert Sie jede Krankenkasse.

Was muss ich tun?

Als Arbeitgeber benötigen Sie zur Teilnahme an den Meldeverfahren eine Betriebsnummer für den Beschäftigungsbetrieb. Dazu gibt es weitere Informationen im [Steckbrief Betriebsnummer](#).

Meldungen (und auch Beitragsnachweise) sind grundsätzlich mit einem Entgeltabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe (z. B. sv.net) an die Krankenkassen zu übermitteln. Mehr Informationen dazu finden Sie im [Steckbrief Standardsoftware und Ausfüllhilfen](#). Dies kann auch bei einem Dienstleister beauftragt werden; mehr erfahren Sie im [Steckbrief Dienstleister in der Entgeltabrechnung](#).

Was ist später wichtig?

Die Meldeverfahren der Sozialversicherung sind inhaltlich ständig im Wandel. Dabei werden die elektronischen Meldeverfahren ständig erweitert. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung veröffentlichen hierzu regelmäßig Publikationen (Rundschreiben, Besprechungsergebnisse). Sie als Arbeitgeber müssen die aktuell veröffentlichten Dokumente beachten. Die Dokumente der Sozialversicherung zum [Meldeverfahren](#) finden Sie in der SV-Bibliothek.

Die technische Umsetzung der Änderungen erfolgt in ihrer Standardsoftware und in der Ausfüllhilfe. Die Hersteller informieren über die betroffenen Änderungen. Achten Sie als Arbeitgeber also auch auf die Aktualität dieser Arbeitsmittel.